

662 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates (V. G. P.).**Regierungsvorlage.****Bundesgesetz vom
über die Mineralölsteuer.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Steuergegenstand.

§ 1. (1) Der Mineralölsteuer unterliegen:

1. Die aus rohem Erdöl oder sonstigen zur Herstellung von Erdöldestillaten geeigneten Rohstoffen gewonnenen Erzeugnisse, roh oder gereinigt, und zwar:

a) Benzin (zum Beispiel Petroläther, Gasolin, Wundbenzin, Wetterlampenbenzin, Extraktionsbenzin, Waschbenzin), Motorenbenzin (Leicht-, Mittel- und Schwerbenzin), Testbenzin (zum Beispiel Lackbenzin, White Spirit), deren Dichte bei 15°C nicht mehr als 0,815 beträgt und bei deren fraktionierter Destillation bis 200°C im Engler-Apparat mehr als 80 Volumprocente übergehen;

b) alle übrigen Produkte wie Petroleum (Leuchtöl und Traktorentreibstoff), Putzöl, Gasöl, Treiböl, Heizöl u. dgl. Ausgenommen sind jedoch Produkte, deren Dichte bei 15°C mehr als 0,900 beträgt oder falls diese bei 15°C unter 0,900 liegt, bei deren fraktionierter Destillation im Engler-Apparat bis 300°C nicht mehr als 20 Volumprocente übergehen (Schmieröle, schwere Heizöle) oder wenn die Engler Viskosität bei 20°C größer als 5 ist; ferner die teerartigen, paraffinhaltigen und pechartigen Rückstände aus der Destillation der Mineralöle.

2. Leichte Steinkohlenteeröldestillate (Benzol, Toluol, Xylol verschiedenen Reinheitsgrades, Lösungsbenzol, Schwerbenzol, Solventnaphtha), deren Dichte bei 15°C nicht mehr als 1,000 beträgt und bei deren fraktionierter Destillation bis 200°C mehr als 80 Volumprocente übergehen.

3. Bei der Aufarbeitung von Altölen jeder Art hergestellte Erzeugnisse der Ziffer 1 und 2 oder Gemische dieser Produkte miteinander oder mit

anderen Stoffen, wenn sie nach Ziffer 1 und 2 steuerpflichtig sind.

(2) Rohe Erdöle und alle zur Herstellung von Erdöldestillaten geeigneten Rohstoffe dürfen in unverarbeitetem Zustande nur in Gewinnungsstätten, in welchen sie anfallen, verwendet werden. Sie dürfen ferner an Erzeugungsstätten (Raffinerien) zur Bearbeitung abgegeben oder über die Zollgrenze ausgeführt werden. Jede andere Verwendung oder Abgabe ist verboten. Rohe Erdöle und Rohstoffe der vorgenannten Art, die den Gegenstand der Einfuhr oder einer Übertretung des Verbotes bilden, unterliegen der Mineralölsteuer.

Steuersätze.

§ 2. Die Steuer beträgt für 100 kg Eigengewicht:

1. Für Mineralöle der in § 1, Abs. (1), Ziffer 1b und 3, sowie der in § 1, Abs. (2), bezeichneten Art 10 S;

2. Für Mineralöle der in § 1, Abs. (1), Ziffer 1a und 2, bezeichneten Art 26 S.

Steuerpflicht und Entrichtung der Steuer.

§ 3. (1) Die Mineralölsteuer hat zu entrichten:

1. Wer einen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstand im Inland herstellt oder einen über die Zollgrenze eingeführten raffiniert;

2. wer einen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstand einführt, sofern dieser im Inland keiner Raffination unterzogen wird;

3. wer verbotswidrig rohes Erdöl oder sonstige zur Herstellung von Erdöldestillaten geeignete Rohstoffe im unverarbeiteten Zustand verwendet oder abgibt oder wer einen nach § 5, Abs. (2) und (3), steuerfrei bezogenen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstand zu einem anderen als dem bestimmungsmäßigen Zweck verwendet.

(2) Die Steuerpflicht tritt in den Fällen des Abs. (1), Ziffer 1, im Zeitpunkte der Wegbringung aus der Erzeugungsstätte oder aus dem Steuerfreilager (§ 8), in den Fällen des Abs. (1), Ziffer 2, im Zeitpunkte, in dem die Zollschuld

entsteht, und in den Fällen des Abs. (1), Ziffer 3, im Zeitpunkt der vorschriftswidrigen Verwendung oder Abgabe ein.

§ 4. (1) In den Fällen des § 3, Abs. (1), Ziffer 1, ist die Mineralölsteuer monatlich im nachhinein bis zum Ende des der steuerpflichtigen Wegbringung folgenden Monats zu berechnen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu entrichten. Das für den Standort der Betriebsstätte zuständige Finanzamt kann für die jeweils unberichtigten Mineralölsteuerbeträge eine Sicherstellung verlangen.

(2) In den Fällen des § 3, Abs. (1), Ziffer 2, ist die Mineralölsteuer zugleich mit dem Zoll nach den für dessen Entrichtung geltenden Vorschriften, in den Fällen des § 3, Abs. (1), Ziffer 3, innerhalb einer Woche nach erfolgter amtlicher Beschreibung zu entrichten.

Steuerbefreiungen.

§ 5. (1) Von der Mineralölsteuer sind steuerpflichtige Gegenstände befreit, die

1. unmittelbar aus einer Erzeugungsstätte (Raffinerie) oder einem Steuerfreilager unter Einhaltung der den Außenhandelsverkehr regelnden Vorschriften und unter finanzbehördlicher Überwachung ausgeführt werden;

2. von Fahrzeugen beim Eintritt über die Zollgrenze als Betriebsstoff der Fahrzeuge mitgeführt werden, soweit sie nach den bestehenden Vorschriften vom Zoll befreit sind.

(2) Für die nach § 1, Abs. (1), Ziffer 1, 2 und 3, steuerpflichtigen Gegenstände mit Ausnahme von Heizöl, die der gewerblichen Verwendung dienen, wird in einem durch Verordnung zu bestimmenden Umfang Steuerfreiheit gewährt, sofern eine verlässliche Kontrolle der bestimmungsmäßigen Verwendung gesichert ist. Den Bezugsberechtigten von steuerfreien Mineralölprodukten ist der Handel mit versteuerten mineralölsteuerpflichtigen Gegenständen untersagt.

(3) Von der Mineralölsteuer ist ferner Petroleum und Gasöl für den Betrieb landwirtschaftlicher Traktoren und Motoren im Rahmen eines dem Bedarf der Landwirtschaft entsprechenden Jahreskontingentes befreit, dessen Höhe alljährlich vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft festgesetzt wird.

Erlaß oder Erstattung der Steuer.

§ 6. Die Steuer für mineralölsteuerpflichtige Gegenstände, die der Hersteller oder der Inhaber eines Steuerfreilagers erweislich in seinen Betrieb zurückgenommen hat, kann auf Antrag erlassen oder erstattet werden.

Steueraufsicht.

§ 7. (1) Erzeugungsstätten (Raffinerien) mineralölsteuerpflichtiger Gegenstände, Steuerfreilager sowie Betriebe, welche die Steuerfreiheit nach § 5, Abs. (2) und (3), in Anspruch nehmen, unterliegen der finanzbehördlichen Überwachung.

(2) Die Inhaber überwachungspflichtiger Betriebe haben insbesondere die für die Überwachung erforderlichen Anzeigen und Anmeldungen zu erstatten, die notwendigen Bücher und Aufzeichnungen zu führen und alle sonstigen dem Überwachungszweck dienenden Einrichtungen beizustellen. Sie sind weiters verpflichtet, den Organen der Finanzbehörden (Überwachungsorganen) den Eintritt in die Betriebsstätten und alle mit diesen in Verbindung stehenden Räume zu gestatten und ihnen alle zur Überwachung notwendigen Amtshandlungen ohne Erschwerung zu ermöglichen.

(3) Die Bestimmungen der Abgabenordnung über die Steueraufsicht (§ 190 ff) gelten ergänzend.

Steuerfreilager.

§ 8. Die Einlagerung mineralölsteuerpflichtiger Gegenstände inländischer Erzeugung, auf welchen die Steuer haftet (Steuerfreilager), wird nach den im Verordnungswege zu erlassenden näheren Bestimmungen gestattet.

Wegbringung ohne Entrichtung der Steuer.

§ 9. Mineralölsteuerpflichtige Gegenstände dürfen unversteuert aus einer Erzeugungsstätte oder einem Steuerfreilager in ein anderes Steuerfreilager zur Einlagerung oder aus einem Steuerfreilager oder einer Erzeugungsstätte in eine andere Erzeugungsstätte zur weiteren Bearbeitung gebracht werden.

Aufteilung des Steuerertrages.

§ 10. Die Aufteilung der nach dem Finanzausgleichsgesetz, B. G. Bl. Nr. 46/1948, den Ländern (Wien als Land) zukommenden Ertragsanteile an der Mineralölsteuer [§ 4, Abs. (2), lit. f] hat rückwirkend auf den 1. Jänner 1948 in folgender Weise zu geschehen: Zunächst wird ein Vorzugsanteil von einem Viertel zu Gunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden. Die restlichen Ertragsanteile werden auf alle Länder zu je einem Viertel nach der Volkszahl und der Gebietsfläche und zu je einem Sechstel nach der Länge der Landes-, Bezirks- und Wiener Gemeindestraßen (Landstraßen I. und II. Ordnung), nach dem länderspezifischen Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und nach dem länderspezifischen Aufkommen an Gewerbesteuer (nach Ertrag und Kapital) aufgeteilt. Der Vorzugsanteil von einem Viertel ist auf die Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark im Verhältnis ihrer Ertragsanteile an den restlichen drei Vierteln aufzuteilen.

Übergangs- und Schlußvorschriften.

§ 11. Die Inhaber von Erzeugungsstätten (Raffinerien) haben ihre am Tage des Wirksamkeitsbeginnes des Gesetzes vorhandenen Vorräte an mineralölsteuerpflichtigen Gegenständen zu erheben und nach den im Verordnungswege zu erlassenden näheren Bestimmungen in die von ihnen zu führenden Aufschreibungen einzutragen.

§ 12. Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes tritt das Mineralölsteuergesetz vom 15. April 1930, Deutsches R. G. Bl. I S. 131, in der Fassung der Verordnung vom 5. September 1939, Deutsches R. G. Bl. I S. 1687, samt seinen Durchführungsvorschriften für das Gebiet der Republik Österreich außer Kraft.

§ 13. (1) Die Bestimmungen dieses Paragraphen sowie die des § 14 dieses Bundesgesetzes treten mit dem Tage der Kundmachung in Kraft:

(2) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes treten sechs Wochen nach seiner Kundmachung in Kraft:

1. die §§ 1, 2, 10 und 12;

2. die §§ 3 und 4, soweit es sich um die steuerliche Behandlung der leichten Steinkohlenteeröldestillate des § 1, Abs. (1), Ziffer 2, sowie der bei der Aufarbeitung von Altölen jeder Art hergestellten Erzeugnisse des § 1, Abs. (1), Ziffer 3, handelt, ferner hinsichtlich der übrigen mineralölsteuerpflichtigen Gegenstände des § 1 insoweit, als sie die Steuerpflicht und die Entrichtung der Steuer bei der Einfuhr und bei der verbotswidrigen Verwendung oder Abgabe regeln;

3. § 5, Abs. (1), Ziffer 2;

4. § 7 hinsichtlich der Erzeugungsstätten (Raffinerien) mineralölsteuerpflichtiger Gegen-

stände sowie hinsichtlich der in Abs. (3) genannten Großverteilerorganisationen.

(3) Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der übrigen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes wird vom Bundesministerium für Finanzen durch Verordnung bestimmt.

(4) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens der in Abs. (2) angeführten Bestimmungen bis zu dem in Abs. (3) vorgesehenen Zeitpunkt wird eine Mineralölabgabe für die im Inland gewonnenen, nach § 1, Abs. (1), Ziffer 1, mineralölsteuerpflichtigen Gegenstände in dem nach § 2 festgesetzten Ausmaß eingehoben. Die Mineralölabgabe ist von den Großverteilerorganisationen für jene Mengen zu entrichten, die sie auf Grund der Weisungen des zuständigen Bundesministeriums zum Vertrieb in den einzelnen Bundesländern übernehmen. Die Abgabepflicht tritt im Zeitpunkt der Übernahme in den Erzeugungsstätten ein. Die Mineralölabgabe ist monatlich im nachhinein bis zum Ende des der Übernahme folgenden Monats zu berechnen und spätestens innerhalb eines weiteren Monats zu entrichten. Wer ohne Vermittlung einer Großverteilerorganisation in den Verkehr gebrachte mineralölabgabepflichtige Gegenstände erwirbt, hat hierfür die Mineralölabgabe innerhalb einer Woche nach erfolgter Übernahme zu entrichten.

§ 14. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut. Die Durchführungsverordnung kann bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag erlassen werden. Sie tritt frühestens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 13 in Kraft.

Erläuternde Bemerkungen.

Mit der Besetzung Österreichs durch das Deutsche Reich und der damit verbundenen Ausdehnung der Reichsgesetzgebung auf Österreich wurden auch die reichsdeutschen Verbrauchsteuern, welche die österreichischen Wirtschaftsverhältnisse nicht berücksichtigten, eingeführt. Im Zuge der Schaffung eines neuen österreichischen Abgabenrechtes muß nunmehr die Besteuerung der Mineralöle auf eine Weise neu geregelt werden, wie dies in Österreich auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft herrschenden Verhältnissen entspricht.

Eine Wiedereinführung des österreichischen Benzinsteuergesetzes vom 28. Jänner 1931, B. G. Bl. Nr. 45, das ursprünglich auch mit einer Abgabe von Kraftfahrzeugen (Kraftwagenabgabe) gekoppelt war, würde diesem Zweck nicht entsprechen. Das Benzinsteuergesetz besteuerte fast ausschließlich Treibstoffe für Kraftfahrzeuge und unterschied zwischen unbedingt steuerpflichtigem Benzin und bedingt steuerpflichtigen Stoffen (Rohöl, Petroleum, Gasöl, Benzol), deren Steuerpflicht erst mit ihrer Verwendung zum Antrieb von Kraftfahrzeugen, also vor allem von Dieselmotoren gegeben war. Die Unterscheidung zwischen unbedingt und bedingt steuerpflichtigen Stoffen erforderte ein kompliziertes System der Steuererfassung, das sich schon vor 1938 durch die ständig wachsende Zahl von Dieselmotoren als unzulänglich erwies. Da der Dieselmotor im Kraftwagenbau eine immer weitergehende Verwendung findet, wäre die Wiedereinführung einer solchen Unterscheidung nicht zweckmäßig.

Der Entwurf eines neuen österreichischen Mineralölsteuergesetzes muß vielmehr sowohl der gegenüber 1938 durch die weitgehende Erschließung der Zistersdorfer Ölfelder gänzlich geänderten Lage Österreichs auf dem Gebiete der Mineralölwirtschaft Rechnung tragen, als auch die Gestaltung des Steuergegenstandes so treffen, daß eine möglichst einfache Form der Steuererfassung gewährleistet ist; dies konnte im Gegensatz zum alten österreichischen Benzinsteuergesetz nur durch die Besteuerung der Mineralöle unabhängig von ihrem Verwendungszweck erreicht werden, wobei aber gleichzeitig zur Förderung der Produktion Steuerbefreiungen im Rahmen der

gewerblichen Verwendung vorgesehen wurden.

Der Steuergegenstand umfaßt drei Gruppen von Mineralölen: nämlich die aus rohem Erdöl gewonnenen Produkte, die Destillate aus leichten Steinkohlenteerölen und schließlich jene Produkte, die bei der Aufarbeitung von Altölen der beiden erstgenannten Gruppen anfallen.

Die Abgrenzung der Steuerpflicht erfolgt nach der Dichte, nach dem Siedeverhalten und der Viskosität der Mineralöle.

Die aus dem Rohöl im Wege der fraktionierten Destillation bei Atmosphärendruck oder im Vakuum gewonnenen Destillate werden nicht zur Gänze von der Mineralölsteuer erfaßt, sondern nur die Gruppe der Benzine, einschließlich aller aus dem Rohbenzin durch eine weitere Destillation gewonnenen Produkte, wie zum Beispiel Fahrzeugbenzine, Benzinsorten, die in der Gummiindustrie Verwendung finden, Spezialbenzine für Lacke, Firnisse und Verdünnungsmittel. Als höher siedende Anteile dieser fraktionierten Destillation erfaßt der Gesetzentwurf in zweiter Linie Petroleum als Leuchtöl- und Kraftstoff, Gasöl zur Gaserzeugung, Dieselöle und leichte Heizöle. Die Schmieröle, die schweren Heizöle und die teerartigen Destillationsrückstände wurden durch eine entsprechende Auswahl der analytischen Bedingungen von der Steuerpflicht ausgenommen, um wirtschaftliche Interessen der Verbraucher zu schützen.

Der in den Gaswerken und Kokereien als Nebenprodukt anfallende Steinkohlenteer liefert im Wege der fraktionierten Destillation Leicht-, Mittel- und Schweröle. In dem Steuergegenstand des vorliegenden Entwurfes wurden jedoch nur die durch Fraktionierung des Leichtöles gewonnenen Produkte, zum Beispiel Benzol, Toluol, einbezogen, die unter anderem im ausgedehnten Maße zu Lösungszwecken in der Lackindustrie und dem Benzin zugesetzt auch als Treibstoff für Kraftfahrzeuge verwendet werden.

Von einer generellen Einbeziehung des Rohöls in den Steuergegenstand wurde mit Rücksicht auf die betriebliche Eigenart der Rohölgewinnungsbetriebe abgesehen. Dagegen wurde ein Verbot der Verwendung und Abgabe von rohem unverarbeitetem Erdöl

mit Ausnahme des Selbstverbrauches in Gewinnungsstätten, der Abgabe an Erzeugungsstätten zur weiteren Verarbeitung und der Ausfuhr über die Zollgrenzen aufgestellt. Die verbotswidrige Verwendung und Abgabe sowie die Einfuhr über die Zollgrenzen wurden der Mineralölsteuer unterworfen.

Die Besteuerung des Erdgases bleibt einer allfälligen künftigen Regelung vorbehalten, wenn in Zukunft die Erschließung neuer Erdgasquellen oder eine Verschiebung in der Art der Verwendung des Erdgases eine Besteuerung zweckmäßig erscheinen läßt. Derzeit werden mehr als zwei Drittel desselben an die Gaswerke zur Beimischung von Leuchtgas, eine weitere beträchtliche Menge im komprimierten Zustand zur gewerblichen Verwendung, an Laboratorien und Hochschuleinstitute als Ersatz für Leuchtgas abgegeben. Eine Besteuerung der Erdgasmenge würde eine wesentliche Verteuerung des Leuchtgaspreises nach sich ziehen. Die verbleibende, zu Treibstoffzwecken Verwendung findende Erdgasmenge ist gegenwärtig zu geringfügig, um die Einbeziehung des Erdgases in den Steuergegenstand zu rechtfertigen. Es fehlen derzeit überdies auch die technischen Einrichtungen, welche die Erfassung des Erdgases für Steuerzwecke ermöglichen würden.

Im vorliegenden Entwurf des Mineralölsteuergesetzes werden zwei Steuersätze vorgesehen. Für die Schaffung des niedrigeren Steuersatzes war der Gedanke maßgebend, die Gas- und Treiböle niedriger zu besteuern, um anregend auf den Bau von Dieselfahrzeugen sowie Dieselstandmotoren zu wirken und damit den Absatz von inländischem Gasöl zu sichern. Das inländische (Zistersdorfer) Rohöl enthält nur eine geringe Ausbeute an Benzin (rund 4 bis 6 v. H.), dagegen ist es sehr ergiebig an Gasöl (Dieselöl). Ebenso sollte das Petroleum, das vor allem zu Leucht- und Kochzwecken von dem wirtschaftlich schwächeren Teil der Bevölkerung verwendet wird, das jedoch nach dem deutschen Gesetz mit dem gleichen Steuersatz wie das Benzin belastet ist, mäßiger besteuert werden. Für die Einbeziehung der bei der Aufarbeitung von Altölen zurückgewonnenen steuerpflichtigen Produkte in den niedrigeren Steuersatz war bestimmend, daß hiedurch eine weitere Verwertung dieser Produkte angeregt und andernseits den hohen Aufarbeitungskosten Rechnung getragen werden sollte.

Bei Aufstellung des höheren Steuersatzes wurden auch die leichten Steinkohlenteeröle mit dem gleichhohen Steuersatz wie Benzin belastet, um durch Einbeziehung möglichst vieler Mineralölprodukte in die Steuerpflicht einen übermäßig hohen Steuersatz für ein

bestimmtes Produkt zu vermeiden und trotzdem den finanziellen Erfordernissen des Staates gerecht zu werden.

Das Finanzausgleichsgesetz 1948, B. G. Bl. Nr. 46/1948, hat im § 3, Abs. (1), die Mineralölsteuer zur gemeinschaftlichen Abgabe erklärt. Gemäß § 4, Abs. (1), dieses Gesetzes ist der Ertrag zwischen dem Bund und den Ländern (Wien als Land) im Verhältnis von 50 : 50 zu teilen. Die Aufteilung der Ertragsanteile auf die Länder (Wien als Land) wurde im § 4, Abs. (2), lit. f, der gesetzlichen Neuordnung der Mineralölsteuer vorbehalten. Dem Wesen der Mineralölsteuer als Verbrauchsteuer würde die Aufteilung nach dem länderspezifischen, örtlichen Verbrauch entsprechen. Die Feststellung des länderspezifischen Verbrauches ist jedoch, wie im bisherigen Verlauf des Jahres 1948 durchgeführte Versuche des Bundesministeriums für Finanzen, diesen Aufteilungsschlüssel zu erstellen, ergeben haben, unter den derzeitigen Verhältnissen unmöglich. Es muß daher ein Ersatzschlüssel gefunden werden, der auf verschiedene in Frage kommende Momente Rücksicht nimmt. Dabei kommt vor allem in Betracht, daß den Ländern ein sehr hoher Ertragsanteil an dieser Steuer zugewiesen wird, um ihnen die Tragung der Straßenlast zu erleichtern. Momente, welche das Ausmaß der Straßenlast bestimmen, sind die Länge der Straßen und die Gebietsfläche. Ferner soll das Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer und Gewerbesteuer als Schlüsselement herangezogen werden, weil sie bis zu einem gewissen Grad als Funktionen des Benzinverbrauches, beziehungsweise des Verbrauches von Gas- und Heizöl in den gewerblichen Betrieben angesehen werden können. Ergänzend wurde auch die bei den meisten künstlichen Schlüsseln mitverwendete Volkszahl unter die Schlüsselemente aufgenommen. Ebenso wie bei der Aufteilung der Ertragsanteile der Benzinsteuer vor 1938 ein Vorzugsanteil zugunsten des Landes Niederösterreich ausgeschieden wurde, um dieses für die größeren Aufwendungen für Straßenzwecke zu entschädigen, die ihm durch den dichten Wiener Ausstrahlungsverkehr erwachsen, soll aus den Ertragsanteilen an der Mineralölsteuer ein Vorzugsanteil von einem Viertel zugunsten der Länder Burgenland, Niederösterreich und Steiermark ausgeschieden werden, um diesen durch den Wiener Ausstrahlungsverkehr in erster Linie betroffenen Ländern die Wiederherstellung ihrer durch die Kriegs- und Nachkriegsgeschehen besonders betroffenen Straßen zu erleichtern.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu § 5, Abs. (2): Der Begriff „gewerbliche Verwendung“ wurde aus dem deutschen Mineralölsteuergesetz übernommen und geht über den Begriff der „industriellen Herstellung“ des alten österreichischen Benzinsteuergesetzes in seinem Umfange hinaus. Die unter den Begriff „gewerbliche Verwendung“ nunmehr beabsichtigten Steuerbefreiungen sind ihrem Umfange nach in der Durchführungsverordnung zum Mineralölsteuergesetz genau umgrenzt. Sie entsprechen im wesentlichen den im § 14 der Durchführungsbestimmungen zum deutschen Mineralölsteuergesetz aufgezählten Befreiungen. Darüber hinaus wurde, wie es vor 1938 auch nach den Bestimmungen des österreichischen Benzinsteuergesetzes möglich war, den Motoren- und Autofabriken zum Erproben der Motoren am Prüfstand sowie zum Einfahren der Kraftfahrzeuge vor ihrer Auslieferung der gleiche steuerfreie Bezug ermöglicht, ferner wurde auch für Ölgasanstalten eine Steuerbefreiung vorgesehen. Durch die im § 8 vorgesehene Einführung von Steuerfreilagern wird überdies die steuerfreie Bezugsmöglichkeit von Mineralölprodukten erhöht. Zur Kontrolle des steuerfreien Bezuges sowie seiner bestimmungsmäßigen Verwendung wird auf die im alten österreichischen Benzinsteuergesetz enthaltenen Bestimmungen über das Freischeinverfahren zurückgegriffen, das gegenüber dem im deutschen Gesetz, beziehungsweise in seinen Durchführungsbestimmungen geregelten Erlaubnischeinverfahren eine wesentliche Vereinfachung und Erleichterung sowohl für den Bezug seitens des Konsumenten als auch für die Finanzverwaltung bedeutet.

Zu § 8: Die Einführung von Steuerfreilagern bedeutet eine wirtschaftliche Erleich-

terung für den Großhandel, dem hiedurch die Möglichkeit geboten wird, Mineralölsteuerprodukte versteuert oder unversteuert abzugeben.

Zu § 13: Der Ertrag der Mineralölsteuer im Rechnungsjahr 1945 (d. i. vom 1. April 1944 bis 31. März 1945), rund 4'67 Millionen Reichsmark, in der Zeit vom 1. April 1945 bis 31. Dezember 1945 1'17 Millionen Schilling, im Jahre 1946 1'16 Millionen Schilling, ist in den ersten neun Monaten des Jahres 1947 auf rund 0'4 Millionen Schilling zurückgegangen. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß von den sieben in Wien und Niederösterreich gelegenen Mineralölwerken nur zwei ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die Steuer anlässlich der Wegbringung des Mineralöles aus der Erzeugungsstätte zu entrichten, bis in die Gegenwart hinein nachgekommen sind. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist bei den übrigen Betrieben derzeit nicht durchsetzbar; bis dies wieder der Fall sein wird, muß eine andere Einhebungsart Platz greifen, um wenigstens jene Mineralölmengen, welche der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellt werden, steuerlich zu erfassen. Diesen Zweck soll die Mineralölabgabe des § 13 erfüllen, die bei den beiden Großverteilern, welche die gesamte der österreichischen Regierung zur Verfügung gestellte Mineralölmenge ausschließlich in den Verkehr bringen, einzuhellen ist. Für Mineralöl, welches außerhalb dieser Organisation in den Verkehr gebracht wird, hat der Erwerber die Abgabe zu entrichten.